

6. Central-Kranken- und Sterbecasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg.
7. Central-Kranken- u. Sterbecasse d. Tabakarbeiter Deutschlands in Hamburg.
8. Kranken- und Begräbniskasse der Gutmacher in Altona.
9. Central-Kranken- und Sterbecasse der deutschen Wäbiger in Leipzig (Zwei Verwaltungsstellen A u. B).
10. Kranken-Unterstützungsbund der Schneider in Braunschweig.
11. Kranken- und Begräbniskasse des Gewerbevereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter in Berlin.
12. Central-Kranken- und Sterbecasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter in Hamburg.
13. Central-Kranken- und Sterbecasse der Maler und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg.
14. Central-Kranken- und Sterbecasse der Tapezierer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Hamburg.
15. Central-Kranken- und Sterbecasse der Frauen und Mädchen Deutschlands.
16. Central-Kranken-, Unterstützungs- und Sterbecasse der deutschen Schmiede in Hamburg.
17. Central-Kranken- und Sterbecasse der Bäcker und verwandten Berufsgenossen Deutschlands in Dresden.
18. Grundstein zur 'Einigkeit' in Altona.
19. Central-Kranken- und Sterbecasse deutscher Gerber und Lederjurichter in Mainz.
20. Hamburger allgemeine freie Kranken- und Sterbecasse.
21. Central-Kranken- und Begräbniskasse für die Mitglieder des Unterstützungs-Vereins der Bildhauer Deutschlands.
22. Kranken- und Sterbecasse des Central-Verbandes der Vereine für naturgemäße Gesundheitspflege und arzneilose Heilkunde.
23. Krankencasse für evangelische Jünglings- und Männer-Vereine.

Krankenhaus-Abonnements-Bestimmungen für Diensthoten und Lehrlinge. (Bestellt durch Beschluß der städtischen Collegien vom 28. Febr. 1879, 13. Januar 1881 und 1. Februar 1883). Vom 1. April 1879 an eröffnete die Verwaltung des städtischen Krankenhauses zu Altona ein Abonnement für erkrankte Diensthoten und Lehrlinge unter folgenden Bedingungen:

- 1) Jede im Stadtbegirt wohnende oder hier einwonnenerpflichtige Diensthottenschaft erlangt gegen Vorauszahlung von 4 M. jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Diensthoten im städtischen Krankenhaus auf die Dauer von 4 Wochen. Diefelbe Berechtigung steht den Lehrlingen hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Diensthoten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonniren, daß sie hier in einem Gebindefenst über in der Leche erkrankten, dagegen können Diensthoten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhause befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verstatet werden.
- 2) Die Anmeldung zur Theilnahme erfolgt bei der Stadtkasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Beitrags den von der Verwaltung des Krankenhauses vorgelegten Abonnements-Schein auf das Staatsjahr ausschändig, womit der Contract geschlossen ist.
- 3) Die Diensthoten werden nach dem Geschlechte und ihren Kategorien als Köche, Hausmädchen, Kindermädchen, Kanne, Küstler, Bedienter, Aderfrucht u. s. w. angemeldet. Auf den Namen des Diensthoten kommt es dabei nicht an, vielmehr bleibt der vorfallende Gebindefenst ohne Einfluß. Wer mehrere Diensthoten derselben Kategorie hält, also z. B. mehrere Hausmädchen, muß alle zu dieser Kategorie gehörenden Diensthoten anmelden und für sie die Beiträge bezahlen. Ein Diensthote der einen Kategorie kann nicht an die Stelle eines von einer andern Kategorie treten. Die Lehrlinge müssen namentlich angemeldet werden und gelten die Abonnements-Scheine nur für die darin namentlich bezeichneten Lehrlinge.
- 4) Das Abonnement gilt für das Staatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Staatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Bezahlung von 4 M. zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach erfolgter Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt.
- 5) Die Rechte aus dem Abonnement erlöschen, wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 14 Tage nach Beginn bzw. Wiederbeginn des Abonnements bezahlt ist und treten erst 14 Tage nach erfolgter Zahlung wieder in Kraft.
- 6) Wird ein Diensthote oder Lehrling, für welchen abonniert worden, krank, so ist dies unter Vorzeigung des Abonnements-Scheines und des von einem hiesigen Arzte ausgestellten Krankheitsheimes im Bureau des Krankenhauses anzugeben, worauf die unentgeltliche Aufnahme desselben erfolgt. Eine beim Beginn eines neu eingegangenen Abonnements bereits vorhandene Krankheit berechtigt nicht zur unentgeltlichen Kur während der Dauer dieser Krankheit.
- 7) Das Abonnement giebt kein Recht auf freie Beerdigung.
- 8) Wenn derselbe Diensthote oder der an dessen Stelle getretene, oder der namentlich angemeldete Lehrling, im Laufe des Jahres wiederholt erkrankt, so wird die unentgeltliche Pflege in jedem Fall nach Maßgabe des § 1 gewährt. Ineffen beschränkt sich das durch das Abonnement erlangte Recht auf freie Kur und Verpflegung auf die Abonnementzeit. Soll die Krankheitspflege über diese Zeit hinaus fortbauern, so muß für das nächste Jahr von Neuem abonniert werden. In jedem einzelnen Falle wird die freie Kur und Verpflegung nur auf 28 Tage gewährt.
- 9) Wer sich eine Kündigung insofern erlaubt, als er mehrere Diensthoten derselben Kategorie hält und weniger anmeldet, oder einen Diensthoten einer andern Kategorie, als worauf der Abonnements-Schein lautet, in das

Krankenhaus abliest, geht seines Rechts aus dem Abonnement verlustig, und muß für den erkrankten Diensthoten die vollen Kur- und Verpflegungskosten bezahlen.

Beurkundung des Personenstandes und die Form der Ehefähigkeits-Anzeige aus dem Gesetz vom 6. Februar 1875.

Geburtsanzeigen.

(Bei Geburtsfällen sind der Trauschein (die Heirathsurkunde) oder die Geburtsurkunde der Eltern des Kindes vorzulegen).

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1. der eheliche Vater; 2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme; 3. der dabei zugegen gewesene Arzt; 4. jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erfassung der Anzeige verhindert ist.

§ 19. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindung-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen-Anstalten u. s. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt, oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 21. Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§ 17-§ 20), wenn er dieselbe zu beweisen Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2. Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3. das Geschlecht des Kindes; 4. die Vornamen des Kindes; 5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzugeben.

§ 23. Wenn ein Kind todgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage erfolgen.

§ 24. Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen.

Ehefähigkeits-Anzeigen.

§ 28. Zur Ehefähigkeits-Anzeige ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Ehefähigkeits-Anzeiger erforderlich. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig, mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein.

§ 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Ehefähigkeits-Anzeige, so lange der Sohn das funfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn derselbe zur Abgebung einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundtschaft nicht unterliegen. Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundtschaftsbehörde oder eines Familienrathes statfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für waterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§ 32. Im Falle der Verlobung der Einwilligung zur Ehefähigkeits-Anzeige steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 33. Die Ehe ist verboten: 1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, 2. zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern, 3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwiegerverhältniß durch eine eheliche oder außereheliche Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Ehe- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht, 4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht, 5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Wittivahnen. Im Falle der No. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 34. Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig.

§ 36. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend. Dasselbe gilt von dem Einfluße des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§ 37. Die Ehefähigkeits-Anzeige eines Pflege Sohnes mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundtschaft unzulässig. Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.